



# Hilden

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Piratenpartei  
z.Hd. Herrn Andreas Benoit  
Biesenstraße 12  
40724 Hilden

## 32-Ordnungsamt

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 18.07.2013  
Auskunft erteilt Daniel Beier  
Zimmer 309  
Telefon 0 21 03 / 72 - 322  
Fax 0 21 03 / 72 - 608  
E-Mail daniel.beier@hilden.de  
Aktenzeichen

Öffnungszeiten  
Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr  
Do 8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784  
Haltestelle Am Rathaus

## Plakatierungserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW in Verbindung mit § 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung- vom 25.11. 2009 die Erlaubnis erteilt, im nachfolgend genannten Zeitraum auf dem Gebiet der Stadt Hilden die im folgenden beschriebene Plakatierungsaktion durchzuführen.

**Zeitraum:** 12.08.2013 bis 28.09.2013

**Aktion:** Wahlwerbung für die Bundestagswahl am 22.09.2013

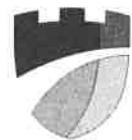
**Anzahl:** Plakatwerbung an max. 41 Standorten

“Standorte” sind Einzelplakate oder ein Doppel - oder ein Dreieckständer

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es im Einzelfall möglich sein kann, dass trotz intensiver Prüfung im Vorfeld dieser Erlaubniserteilung, einzelne Plakatstandorte aus Gründen der Verkehrssicherheit auch nachträglich untersagt werden können.

Die Genehmigung wird unter den nachfolgend genannten Auflagen erteilt:

1. Die Aufstellung von Plakatständern oder die Anbringung von Plakattafeln hat so zu erfolgen, dass eine Behinderung des ruhenden oder fließenden Verkehrs nicht stattfinden kann. Insbesondere dürfen Plakatstände bzw. Plakattafeln nicht angebracht werden auf Mittelstreifen (z.B. Berliner Straße), an Signalmasten von Lichtzeichenanlagen sowie an Verkehrszeichen, auf Verkehrsinseln, im Sichtbereich von Kreuzungen oder im Sichtbereich von Straßeneinmündungen.
2. Geh- oder Radwege dürfen durch die aufgestellten Plakatstände bzw. angebrachten Plakattafeln nicht derart eingeengt werden, dass der dort stattfindende Verkehr erschwert wird. Die verbleibende Mindestbreite für Geh- und Radwege muss 1,30 m betragen, die lichte Höhe muss mindestens 2,20 m betragen.



3. Die in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden. Bei Beschädigungen haftet der Genehmigungsnehmer.
4. Der Genehmigungsnehmer haftet weiterhin für die verkehrssichere Aufstellung und Befestigung der Plakatstände bzw. Plakattafeln. Alle Schäden, die aus der Plakatierungsaktion (auch gegenüber Dritten) entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters.
5. Die Werbeträger dürfen eine Höhe von 1,40 m, sowie eine Breite von 1,00 m nicht überschreiten.
6. Die Werbeflächen sind von der werbenden Partei während der Standzeit zu kontrollieren und zu pflegen. Dabei ist insbesondere die Gefährdung von Passanten auszuschließen.
5. Mit Ablauf des Genehmigungszeitraumes müssen die Plakatstände entfernt sein.
7. Das Aufkleben von Plakaten an öffentlichen Einrichtungen (Verteilerkästen, Lichtmasten, Bäumen, Wänden öffentlichen Gebäuden, Telefonzellen u.a.), sowie das Anbringen von Plakattafeln an Baumschutzgittern ist untersagt.
8. Bei der Nutzung von Plakatständern bzw. Plakattafeln ist eine evtl. noch vorhandene vormalige Plakatierung zu entfernen oder durch die neue Plakatierung komplett zu überdecken.
9. Besonderen Weisungen der Polizei oder der Ordnungsbehörde, insbesondere in Bezug auf den Standort einzelner Plakate bzw. Plakatstände, ist unverzüglich Folge zu leisten.

**Hinweis:**

Das Anbringen von Plakaten mit sogenannten Plastikgalgen an Straßenlaternen darf nur unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen erfolgen:

1. Unzulässig ist die Anbringung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
2. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung, sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich Klage erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Ur- oder in Abschrift beigefügt wer-



den. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERVVO VG/FG – eingereicht werden.

**Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der Unterzeichner/in oder dem/der Bearbeiter/in, in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Daniel Beier